



## **Konditionalitätsmechanismus: Parlament bereitet Untätigkeitsklage vor** *Europäisches Parlament besorgt über Aushöhlung des Rechtsstaatsprinzips in der EU*

Das Europäische Parlament (EP) bereitet eine Untätigkeitsklage gegen die Europäische Kommission vor, weil sie – so das EP – ihren Verpflichtungen gemäß der Verordnung zum Konditionalitätsmechanismus nicht nachgekommen sei.

### **EntschlieÙung des EP**

In einer am 10.06.2021 mit 506 zu 150 Stimmen bei 28 Enthaltungen angenommenen EntschlieÙung stellen die Abgeordneten fest, dass der neue Konditionalitätsmechanismus zum Schutz des EU-Haushalts zwar seit dem 01.01.2021 in Kraft sei, die Kommission bislang aber keine Maßnahmen im Rahmen der neuen Regeln vorgeschlagen habe. Darüber hinaus habe die Kommission die vom EP in seiner EntschlieÙung vom 25.03.2021 gesetzte Frist, bis zum 01.06.2021 Leitlinien für die Anwendung der maßgeblichen Verordnung zu erstellen, nicht eingehalten. Das stelle eine „ausreichende Grundlage für rechtliche Schritte gegen die Kommission gemäß Artikel 265 AEUV“ dar. Die Abgeordneten beauftragten Präsidenten MdEP David Sassoli (S&D) damit, die Kommission innerhalb von zwei Wochen aufzufordern, „ihren Verpflichtungen“ gemäß der neuen Verordnung nachzukommen. Das EP werde in der Zwischenzeit unverzüglich die notwendigen Vorbereitungen für ein mögliches Gerichtsverfahren gemäß Artikel 265 AEUV gegen die Kommission einleiten.

Gegen die EntschlieÙung stimmten die Fraktionen "Identität und Demokratie"(ID) sowie die "Europäischen Konservativen und Reformer" (EKR), zu denen die polnische Regierungspartei PiS gehört. Die EVP-Fraktion hatte sich anfänglich zögerlich gezeigt, schloss sich aber den übrigen Fraktionen an und unterstützte letztlich die EntschlieÙung.

### **Parlamentsdebatte**

In der vorangegangenen Parlamentsdebatte am 09.06.2021 betonte Haushaltskommissar Hahn erneut, dass kein Fall verloren gehe. Die Kommission sei nicht untätig. Vielmehr habe sie bereits Rechtsstaatsverletzungen in einigen Mitgliedstaaten identifiziert und prüfe, wie sich diese auf das EU-Budget direkt auswirkten. Falls die Kriterien für die Aktivierung des Mechanismus erfüllt seien, werde der betroffene Mitgliedstaat entsprechend informiert. Ein Entwurf der Leitlinien zur Anwendung des Mechanismus werde in den nächsten Tagen an das EP übersandt.

Viele Abgeordnete zeigten sich besorgt über die geringere Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der EU und die zunehmende Gefahr, dass EU-Haushaltsmittel als Mittel zur Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit in einigen Mitgliedstaaten missbraucht würden. Vizepräsidentin Katarina Barley (S&D) meinte, dass es keine weiteren Leitlinien oder informellen Briefe brauche, sondern klare Ansagen der Kommission an die betroffenen Mitgliedsstaaten, im Visier des Rechtsstaatsmechanismus zu sein. Für MdEP Moritz Körner (Renew Europe) sind die Leitlinien ein "Ablenkungsmanöver" der Mitgliedstaaten und nichts mehr als eine "Verzögerungstaktik". MdEP Daniel Freund (Grüne/Freie Europäische Allianz) betonte, dass angesichts der in sechs Monaten anstehenden Wahlen in Ungarn keine Zeit zu verlieren sei. MdEP Monika Hohlmeier (EVP) forderte, dass die Leitlinien in den nächsten zwei Wochen endlich vorgelegt werden und zudem die Kommission das Parlament über Schritte gegenüber potentiell betroffene Mitgliedsstaaten offiziell informieren müsse. Entscheidend sei aber auch eine sorgsame, rechtlich und inhaltlich wasserdichte Aufbereitung, damit sich die EU nicht blamiere.

### **Weiteres Verfahren**

Die Aufforderung an die Kommission durch Präsidenten David Sassoli, ihren Verpflichtungen gemäß der neuen Verordnung nachzukommen, ist der erste notwendige Verfahrensschritt, der gem. Artikel 265 AEUV vor der Erhebung einer Untätigkeitsklage einzuhalten ist. Denn aus Artikel 265 Abs. 2 AEUV ergibt sich, dass die Kommission zunächst aufgefordert werden muss, tätig zu werden. Andernfalls wäre

# Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



die Klage unzulässig. Die Kommission hat dann zwei Monate Zeit, dazu Stellung zu nehmen. Nach einer Frist von weiteren zwei Monaten kann Klage beim Gerichtshof der EU (EuGH) eingereicht werden.

## Hintergrund

Nach dem am 01.01.2021 in Kraft getretenen Konditionalitätsmechanismus sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn u.a. „Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat die wirtschaftliche Führung des Haushalts der EU oder den Schutz ihrer finanziellen Interessen hinreichend unmittelbar beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen“ (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung).

Am 11.03.2021 sind beim EuGH zwei Nichtigkeitsklagen Polens und Ungarns gegen die dem Konditionalitätsmechanismus zugrundeliegenden Verordnung erhoben worden. Bei der Erstellung der Leitlinien, ohne die die Kommission keine Maßnahmen auf der Grundlage des bereits zum 01.01.2021 in Kraft getretenen Konditionalitätsmechanismus ergreifen will, sollen die Gründe eines künftigen EuGH-Urteils ggfs. berücksichtigt werden. Hintergrund ist der unter der zuvor deutschen Ratspräsidentschaft ausgehandelte Kompromiss zum von Polen und Ungarn abgelehnten Konditionalitätsmechanismus, mit der die Blockade der beiden Mitgliedstaaten gegen den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU für die Jahre 2021-2027 sowie den Eigenmittelbeschluss überwunden werden konnte. Kern des Kompromisses, auf den sich die Staats- und Regierungschefs anlässlich des Europäischen Rats am 10./11.12.2020 verständigen konnten, ist eine Zusatzklärung zum Konditionalitätsmechanismus. Sie sieht u.a. vor, dass die Europäische Kommission Leitlinien zu der Art und Weise, wie sie die Verordnung zum Konditionalitätsmechanismus anwenden wird, einschließlich einer Methode für die Durchführung ihrer Bewertung, entwickeln und annehmen soll. Sollte eine Nichtigkeitsklage i.S.v. Art. 263 AEUV gegen die dem Mechanismus zugrundeliegende Verordnung erhoben werden, so werden die Leitlinien erst nach dem Urteil des Gerichtshofs fertiggestellt, um etwaige relevante Elemente, die sich aus dem Urteil ergeben, einbeziehen zu können. Entscheidend ist, dass die Kommission gemäß der Einigung der Staats- und Regierungschefs keine Maßnahmen im Rahmen der Verordnung vorschlagen wird, solange die Leitlinien nicht fertiggestellt sind.

In einer im März 2021 angenommenen Entschließung bekräftigte das EP, dass die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in der Angelegenheit keine rechtliche Wirkung haben, und legte den 01.06.2021 als Frist für die Annahme der Leitlinien fest. Die Abgeordneten forderten die Kommission außerdem auf, das Parlament vor der Verabschiedung der Leitlinien zu konsultieren. In einer Ausschusssitzung am 26.05.2021 erklärte die Kommission, dass sie beabsichtige, das Parlament in der ersten Junihälfte zu konsultieren.

---

Weiterführende Informationen:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210604IPR05528/rechtsstaatlichkeit-parlament-bereitet-untatigkeitsklage-gegen-kommission-vor>